

Sprecherbrief

Nr. 2/2015

16. November 2015

Inhalt:

Änderungen im SFB-Programm:

[Weiterentwicklung des Ortsprinzips zum Hochschulprinzip](#)

[Stärkung der Gesamtbewertung bei der Begutachtung und Entscheidung](#)

Mit diesem Sprecherbrief erhalten Sie Informationen über einige Änderungen im SFB-Programm. Die relevanten Merkblätter sowie Antragsmuster werden in Kürze aktualisiert auf der DFG-Webseite zur Verfügung stehen.

Flexibilisierung des SFB-Programms:

Weiterentwicklung des Ortsprinzips zum Hochschulprinzip

Der Hauptausschuss der DFG hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 auf Vorschlag des Senats- und Bewilligungsausschusses für die Sonderforschungsbereiche eine Flexibilisierung im SFB-Programm beschlossen.

Künftig werden „klassische“ Sonderforschungsbereiche von einer Hochschule beantragt, an der mindestens 60% der Teilprojekte angesiedelt sein müssen („Hochschulprinzip“). Bei der Berechnung werden alle Teilprojekte außer dem zentralen Verwaltungsprojekt berücksichtigt. Ergänzend können Sonderforschungsbereiche bis zu 40% externe Teilprojekte mit Teilprojektleitenden von anderen Hochschulen und/oder außeruniversitären Einrichtungen integrieren, wenn diese wissenschaftlich passfähig sind und einen wesentlichen Beitrag zum Sonderforschungsbereich leisten. Bezogen auf den gesamten Verbund darf der außeruniversitäre Anteil an Teilprojekten 30% nicht überschreiten. Gleichzeitig gilt der Schwerpunktbildung an der antragstellenden Universität erhöhte Aufmerksamkeit (siehe nachfolgenden Abschnitt zur Stärkung der Gesamtbewertung).

Auch weiterhin können 2 oder 3 Hochschulen gemeinsam einen SFB/Transregio beantragen, wenn sie quantitativ etwa gleichgewichtig im Verbund vertreten sind. An jeder der antragstellenden Hochschulen muss eine Schwerpunktbildung vorliegen. SFB/Transregio können ebenfalls externe Teilprojekte und Teilprojektleitende von anderen Hochschulen und/oder außeruniversitären Einrichtungen integrieren, bis zu 1/3 der Teilprojekte bei 2 antragstellenden Hochschulen bzw. bis zu 1/4 der Teilprojekte bei 3 antragstellenden Hochschulen. Der außeruniversitäre Anteil an Teilprojekten darf, bezogen auf den Gesamtverbund, bei 2 antragstellenden Hochschulen 30%, bei 3 antragstellenden Hochschulen 25% nicht überschreiten.

Nachanträge während einer Förderperiode:

Bei bereits geförderten Sonderforschungsbereichen können im Fall von Neuberufungen an die antragstellende(n) Hochschule(n) binnen Jahresfrist Nachanträge für Teilprojekte eingereicht werden. Bei Transferprojekten und Öffentlichkeitsarbeitsprojekten, die über einen Nachantrag in einen Sonderforschungsbereich integriert werden sollen, muss ebenfalls mindestens eine der für die Teilprojektleitung vorgeschlagenen Personen einer antragstellenden Hochschule angehören.

Weggang von Teilprojektleitenden während einer Förderperiode:

Im Fall des Wechsels eines/r Teilprojektleitenden an eine andere deutsche Forschungseinrichtung kann die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler auf Antrag des Sonderforschungsbereichs weiter im Verbund aktiv bleiben, wenn die DFG dem zustimmt.

Laufende Sonderforschungsbereiche wie auch Initiativen und Einrichtungsanträge können diese Neuregelungen ab sofort in Anspruch nehmen. Derzeit in Vorbereitung befindliche Antragsskizzen können noch bis zum 1. August 2016 nach den bisherigen Regeln eingereicht werden.

Einige wenige laufende Sonderforschungsbereiche entsprechen den neuen Regelungen nicht. Diese können bei Fortsetzungsanträgen bis zur maximalen Laufzeit die bisherigen Regelungen weiter in Anspruch nehmen.

Stärkung der Gesamtbewertung bei der Begutachtung und Entscheidung

Die DFG erwartet, dass ein Sonderforschungsbereich als Gesamtverbund ein erstklassiges langfristig angelegtes Forschungsprogramm umfasst, das von einschlägig ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bearbeitet wird. Darüber hinaus soll ein Sonderforschungsbereich durch Schwerpunktbildung und unterstützende Strukturen an der/n antragstellenden Hochschule/n gekennzeichnet sein. Bei der Begutachtung und Entscheidung wird deshalb zukünftig noch mehr Gewicht auf eine vertiefte Diskussion des Gesamtverbundes gelegt, und zwar anhand der folgenden Kriterien:

- Forschung (Qualität des Forschungsprogramms, Kohärenz und Synergien),
- Personen (Qualifikation, Publikationsleistung, internationale Sichtbarkeit),
- Schwerpunktbildung (Grundausrüstung, Struktur- und Profilbildung),
- Unterstützende Strukturen (Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wissenschaft, Management und Wissenstransfer).

In Zusammenhang mit der Stärkung der Gesamtbewertung von Sonderforschungsbereichen stehen auch Änderungen im Begutachtungsablauf. So wird die interne Vorbesprechung der Begutachtungsgruppe am ersten Sitzungstag auf eine Stunde ausgedehnt, um die weiteren Elemente der Begutachtung gezielter vorzubereiten. Außerdem werden die Hochschulleitungen zukünftig erst im Anschluss an die zweite Klausur zusammen mit dem Vorstand des Sonderforschungsbereichs über die Empfehlungen der Begutachtungsgruppe an den Bewilligungsausschuss informiert.

Diese Änderungen werden erstmals umgesetzt für die Begutachtungen, welche zu Entscheidungen im Mai 2016 führen.

Für nähere Informationen zu den vorgestellten Änderungen wenden Sie sich bitte an die für Ihren Verbund zuständige Ansprechperson in der [Gruppe „Sonderforschungsbereiche, Forschungszentren, Exzellenzcluster“](#).